

Jürgen Seifert

Chaos-Tage: Modell Hannover

Aufenthaltsverbote als Instrument zur Durchsetzung von Versammlungsverböten?

Hannover als Chaos-Town. Diesem Image, das 1995 über die Grenzen Deutschlands hinaus über die Medien vermittelt wurde, mußte 1996 angesichts einer bevorstehenden Kommunalwahl in Niedersachsen entgegen getreten werden. Doch es zeichnet sich ab, daß dabei von der Polizei unter der Hand ein neues Konzept entwickelt wurde, um mit Großdemonstrationen fertig zu werden.

Wenn – wie bei den »Chaos-Tagen« 1995 – Barrikaden errichtet, Brände gelegt, wenn geplündert wird und Punker wie Polizisten Steine werfen, dann ist etwas schief gelaufen. Auf der einen Seite gab es die berechnete Angst vieler Bürger um ihre Sicherheit, auf der anderen Seite das Feindbild »die« Punks – in Medien und in Teilen der Polizei produziert, aber auch Versuche, solche gesellschaftlichen Probleme gesellschaftlich zu lösen.¹

Ein Untersuchungsausschuß des Niedersächsischen Landtages hat die »Chaos«-Tage 1995 aufgearbeitet.² Nur wenige Polizeieinsätze sind in dieser Weise untersucht worden. Polizeiliche Großeinsätze bedürfen handwerklichen Könnens – und es gab vor einem Jahr, das zeigt der Bericht, handwerkliche Mängel. Doch der Untersuchungsbericht verwischt, daß es zugleich um einen Streit zwischen CDU und SPD sowie zwischen den Hardlinern in der Polizei und denjenigen ging, die sich in Niedersachsen bemühen, eine Polizeireform³ durchzusetzen. Diese Reformer stellen der reinen polizeilichen Repression (die erfahrungsgemäß Eskalationshandlungen der Betroffenen produziert) eine polizeiliche Deeskalationstaktik entgegen.

Es sollte allerdings auch nicht verschwiegen werden, daß einige Befürworter der Deeskalation vergaßen, daß polizeiliche Deeskalation nur praktiziert werden kann, wenn die Polizei stark ist. Deeskalation darf nicht verselbständigt werden. Sie hat nichts zu tun, mit bloßem Gewährenlassen oder einem Beschönigen von Gewalttätigkeit. In bestimmten Situationen ist Repression unvermeidbar, in anderen ist Deeskalation angemessen und geboten. Die Frontstellungen in der Politik und innerhalb der Polizei haben in der Öffentlichkeit verwischt, daß schon bei dem Polizeieinsatz 1995 das Instrument ausprobiert wurde, das 1996 den polizeilichen Erfolg des Großeinsatzes bestimmte. Der vielgescholtene Gesamteinsatzleiter in Hannover entwickelte schon 1995 das Konzept,

»daß die Standardmaßnahmen des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes durch ein präventives Aufenthaltsverbot auf der Grundlage der Generalklausel (§ 11 NGefAG) ergänzt wurden. Analog zu dem mittlerweile in zahlreichen Städten gegenüber Drogenszenen noch immer strittig praktizierten Verfahren sollte das Aufenthaltsverbot erstmals für einen anderen Personenkreis angewendet werden können.

¹ S. dazu Heiko Geiling, »Chaos-Tage« in Hannover. Vom Ereignis zum Mythos«, in: vorgänge Nr. 132, Jg. 34, H. 4, 1995, S. 1–6.

² Bericht des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses v. 5. 6. 1996, Nds. Landtag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/2000; beachte dabei auch den Minderheitsbericht des Ausschußmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, S. 337 ff.; teilweise identisch mit: Rolf Gössner, Das Elend der polizeilichen »Lösung«, in: POLIZEI-beute, 1996, H. 4, S. 110 ff.

³ Abschlußbericht. Polizeireform in Niedersachsen. Analyse des Ist-Zustandes und Vorschläge zur Neukonzeption. Empfehlungen der Reformkommission vom 31. 3. 1992; vgl. dazu Gerd Hujahn, Arbeit und Anstöße der »Reformkommission Polizei« in Niedersachsen, 1994, Diplomarbeit an der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover.

Bei Nichtbefolgung ausgesprochene Platzverweise gemäß § 17 NGefAG, beziehungsweise erfolgter Störungen und Straftaten waren diese Aufenthaltsverbote vorgesehen, die sich zeitlich auf das gesamte Wochenende und räumlich auf das gesamte Stadtgebiet erstreckten. . . . Die Aufenthaltsverbote erwiesen sich als wirksam.«⁴

Das Aufenthaltsverbot wurde verbunden mit einem auf Grund einer Allgemeinverfügung des Polizeipräsidenten angedrohten Zwangsgeld in Höhe von 500,- DM bei Nichtbefolgung. Diese finanzielle Drohung hat viele abgeschreckt.

Dieses Instrument wurde ergänzt durch die Ingewahrsamnahme gemäß § 18 NGefAG. Die Anwendung wurde allerdings absichtlich durch die Regelung des § 19 Abs. 1 NGefAG erschwert, die bei einer Freiheitsbeschränkung von mehr als acht Stunden eine richterliche Entscheidung gebietet.

Im Bericht des Untersuchungsausschusses heißt es zu diesem Instrumentarium: In der Zeit vom 1. 8. 1995 bis zum 6. 8. 1995 wurden »ca. 2000 Platzverweisungen/Aufenthaltsverbote« ausgesprochen, »ca. 1100 freiheitsentziehende Maßnahmen im Zusammenhang mit den sog. Chaostagen durchgeführt«, »bezüglich 711 Personen wurde beim Amtsgericht Hannover eine richterliche Bestätigung der freiheitsentziehenden Maßnahme beantragt«. Allerdings ist es nur bei etwa 10 Fällen zu einer richterlichen Entscheidung gekommen. Alle führten zur Ablehnung des Gewahrsams. Daraufhin hat die Polizei (so die Sicht der Grünen) richterliche Entscheidungen vermieden.⁵

Die Gegenreform beginnt: Das Polizeigesetz wird verschärft

Eine rot-grüne Mehrheit hatte 1994 dafür gesorgt, daß Niedersachsen eines der liberalsten Polizeigesetze erhielt.⁶ Mit diesem Gesetz wurde im Polizeirecht symbolisch ein bundesweiter Trend zum stoppen gebracht und ein Signal für eine andere Polizeipraxis gesetzt. Als 1995 die nun allein von der SPD geführte Landesregierung nach den »Chaos«-Tagen in politische Schwierigkeiten geriet, glaubte man, diese durch eine »Novelle rückwärts«⁷ entschärfen zu können.

Da der Untersuchungsausschuß ausschließlich Experten aus dem polizeilichen Exekutivbereich angehört hat, sammelte die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN Stellungnahmen von Polizeixperten und Bürgerrechtsgruppen. Die Kritik hat nicht bewirkt, daß die SPD-Fraktion den Polizeiwünschen gegenüber grundsätzlich kritikfähiger wurde, aber dazu beigetragen, daß wichtige Modifizierungen aufgenommen wurden, die der Bezirk Hannover der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen vorgeschlagen hat.⁸

1. Neuartig im Polizeirecht der Bundesrepublik ist die Aufnahme des *Aufenthaltsverbotes* in § 17 Abs. 2 Satz 1 NGefAG⁹:

»Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, daß eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten . . .«

4 Uwe Wiedemann, Chaos-Tage: Die Sicht des Gesamtsatzleiters, in: POLIZEI-heute, 1996, H. 4, S. 116 ff.

5 Bericht des Untersuchungsausschusses (Fn. 2), S. 313 u. 378.

6 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) vom 13. 4. 1994, Nds. GVBl. S. 172.

7 So der Untertitel der Publikation, hrsg. von Silke Stokar u. Rolf Gössner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Nds. Landtag, Vom Mißbrauch des Polizeirechts, Hannover, 1996 (teilweise abgedruckt im Minderheitsbericht des Untersuchungsausschusses, (Fn. 2), S. 337 ff.).

8 Abgedruckt ebd., S. 32–35.

9 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20. 5. 1996, Nds. GVBl., S. 230.

Hans F. Liskén hat diese Eingriffsvoraussetzungen als zu unbestimmt bezeichnet. Diese Eingriffsvoraussetzung ist

»ein subjektiver Schluß aus Indizien, die nicht genannt werden. ... Für eine berechenbare justitiable Eingriffsvoraussetzung darf es nicht auf eine wertende ›Annahme‹ ankommen, sondern nur auf verifizierbare Tatsachen, ... sichtbare und beweisbare Handlungen.«¹⁰

Erhard Denninger – der wie Christoph Gusy¹¹ scharfe Kritik äußerte – nennt die Bestimmung ein Beispiel für »rechtsstaatswidrige Scheintatbestandlichkeit« und belegt das knapp, aber deutlich:

»Abkehr vom ›Gefahren‹-Begriff, Unbestimmtheit, Unmöglichkeit, das Übermaßverbot bei ›Vorfeld‹-Maßnahmen anzuwenden, Untergrabung der rechtsstaatlichen Normierungen des Versammlungsverbots.«¹²

2. Die zweite wichtige Neuregelung ist die Umstrukturierung der Ingewahrsamnahme in *Vorbeugehaft*. Diesen Zweck hat der Polizeipräsident von Hannover, Klosa, vor dem Untersuchungsausschuß betont: Der Einführung des Unterbindungsgewahrsams komme »eine abschreckende Einwirkung auf potentielle [!!! JS] Gewalttäter« zu; »jemand, der vier Tage hinter Schloß und Riegel gesessen habe«, sei »weder bereit noch in der Lage ... nach seiner Entlassung weiter zu randalisieren«¹³. Solche Äußerungen machen deutlich, daß es sich bei dieser Form des Unterbindungsgewahrsams faktisch um eine Polizeistrafe handeln soll.

Der Einsatzleiter für Castor-Einsätze in Gorleben, Leitender Polizeidirektor Dauert, hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Instrument der Ingewahrsamnahme bei Großeinsätzen großen Aufwand erfordert. Die Ingewahrsamnahme stelle die Polizei vor »infrastrukturelle Probleme«, wenn sie massenhaft erfolgen müsse: »Schon die Ingewahrsamnahme von 60 Personen sei kaum lösbar, bei mehr als 300 Personen sei sie nicht vorstellbar.«¹⁴

In das Gesetz wurde die Verlängerung »der höchstzulässigen Dauer der Freiheitsbeschränkung« auf vier Tage (§ 21 Satz 2 NGefAG) aufgenommen. Zwar muß nach dem Grundgesetz eine richterliche Entscheidung »unverzüglich« herbeigeführt werden; aber die spezifische niedersächsische Regelung, daß dies spätestens innerhalb von acht Stunden zu geschehen habe, wurde gestrichen.

3. Schließlich wurde die besondere Sicherung im Polizeigesetz aufgehoben, die verlangte, daß *Kontrollstellen* im Regelfall der Anordnung durch das Verwaltungsgericht bedürfen, das zugleich Bestimmungen über Ort, Zeit und Anzahl der Kontrollstellen festlegen muß (§ 14 Abs. 2 NGefAG).

Grundlinien der polizeilichen Einsatzplanung

Weil das neugeschaffene Instrument des Aufenthaltsverbotes (§ 14 Abs. 2 NGefAG) weder die Versammlungsfreiheit noch das Versammlungsgesetz einzuschränken vermag, kam bei den Chaos-Tagen diese Bestimmung nur bedingt zur Anwendung. Statt dessen wurden durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 15 des Versammlungsgesetzes vom 26. 7. bis 5. 8. 1996

¹⁰ Hans F. Liskén, Das Aufenthaltsverbot im novellierten Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz, in: *POLIZEI-heute*, 1996, H. 4, S. 140.

¹¹ Christoph Gusy im Gespräch, »Glogowskis neues Polizeigesetz ist überflüssig«, Hannoversche Allgemeine Zeitung, 12. 2. 1996; abgedruckt in: *Vom Mißbrauch des Polizeigesetzes*, (Fn. 7), S. 63.

¹² Erhard Denninger, Stellungnahme, ebd. S. 35 f.; vgl. auch die Stellungnahme von Ulrich Stephan, ebd. S. 51 f.

¹³ Bericht des Untersuchungsausschusses, (Fn. 2), S. 298.

¹⁴ Ebd., S. 295.

»in den Gebieten der Landeshauptstadt Hannover und des Landkreises Hannover alle Veranstaltungen, die zur Durchführung oder als Bestandteile der sogenannten ›Chaos-Tage‹ geplant sind oder der Veranstaltung Chaos-Tage zuzurechnen sind, *verboten*«. ¹⁵

Dieses großflächige Versammlungsverbot sollte dazu dienen, jeden, der als erkennbarer Teilnehmer einer verbotenen Veranstaltung anreist, mit einem Platzverweis gemäß § 17 NGefAG zu belegen; gleichzeitig sollte in den Formularen ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- DM angedroht werden können. Im Formular war vorgesehen, die Platzverweisung durch Ankreuzen entweder darauf zu stützen, daß »Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die mit der Platzverweisung belegte Person eine Gefahr darstellt« – dann sollte § 17 Abs. 1 NGefAG zum Zuge kommen – oder daß die betroffene Person »sich an Straftaten beteiligen wird« – dann § 17 Abs. 2 NGefAG.

Gleichzeitig wurde in Hannover eine »Gefangenessammelstelle« (Gesa) mit der erforderlichen Infrastruktur für 2000 Ingewahrsamnahmen vorbereitet. Aus allen Bundesländern wurden zur Unterstützung Polizeikräfte angefordert. Insgesamt standen – einschließlich des Bundesgrenzschutzes – 6000 Polizisten mit Wasserwerfern, Räumgerät und Hubschraubern zur Verfügung.

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat am 30. 7. 1996 festgestellt, »daß die in diesem Eilverfahren allein mögliche summarische Überprüfung keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung vom 27. 6. 1996 ergibt« und daß »die ›Chaos-Tage 1996‹ als Versammlung im Sinne von Art. 8 GG, § 15 VersG zu qualifizieren« sind. ¹⁶ Die Verbotsverfügung sei inhaltlich hinreichend bestimmt. Zwar ließen sich die »Ausdrucksformen der Versammlungsteilnehmer im voraus nicht umfassend beschreiben«, doch in der Verfügung seien beispielhaft »typische Verhaltensweisen aufgeführt«, die diejenigen »objektiv erkennbar« mache, die von dem Willen getragen sind, auf diese Weise an der Aktion ›Chaos-Tage 1996‹ teilzunehmen«. ¹⁷ Das Gericht forderte allerdings »Fingerspitzengefühl« und stellte ausdrücklich fest:

»Daß das Tragen auffälliger Kleidung oder einer auffälligen Haarfrisur ebensowenig wie ein bestimmter Wohnsitz für sich genommen zu der Annahme führt, die betroffene Person nehme an den ›Chaos-Tagen‹ teil, bedarf keiner näheren Darlegung.«

Der rechtliche Strukturfehler

Das Konzept ist aufgegangen. Die »Chaos-Tage« fanden nicht statt. Auch zu »symbolischen« Anschlägen ist es nicht gekommen. Vielen Bürgerinnen und Bürgern wurde damit Angst genommen. Allerdings hat es in Einzelfällen Übergriffe der Polizei gegeben. Doch nicht diese sind das rechtsstaatliche Problem dieses polizeilichen Großeinsatzes. Das gilt auch für die Ingewahrsamnahmen. Dieses Instrument wurde insgesamt zurückhaltend angewandt. 96 Menschen wurden in Gewahrsam und 160 vorläufig festgenommen. Zu den nach dem Gesetz möglichen Freiheitsentziehungen von vier Tagen ist es nicht gekommen.

¹⁵ Öffentliche Bekanntmachung vom 28. 7. 1996; die rechtsstaatlich unhaltbare Formulierung »systemtreue Bürger« soll hier ausgeklammert bleiben.

¹⁶ Verwaltungsgericht Hannover, Az: 10 B 4400/96 v. 30. 7. 96.

¹⁷ Genannt wurden in der Verbotsverfügung dafür: »übermäßiger Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit bis hin zu Alkoholexzessen / Beschimpfen, Anpöbeln, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten, in Einzelfällen bis hin zur gefährlichen Körperverletzung / gruppenweises Lagern, Nachtigen, Sitzen an zentralen Orten der Innenstadt, zumeist in Fußgängerzonen, verbunden mit Anpöbeln der Passanten / Verschmutzen von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Hauswänden und Kraftfahrzeugen / demonstratives Urinieren in der Öffentlichkeit / Werfen von Steinen, Getrankedosen -flaschen gegen Gebäude, Schaufenster, Kraftfahrzeuge / offenes und verstecktes Mitführen von Waffen, verbotenen Gegenständen und gefährlichen Werkzeugen / Zeigen von verbotenen Parolen und Emblemen / Betreten von Kaufhäusern, Eindringen in Wohnhäuser / sonstige Gebäude, um Unruhe und Unordnung zu verbreiten (z. B. durch Verspritzen von Buttersaure) Diebstahl geringwertiger oder zum Verzehr geeigneter Sachen, Anbetteln von Passanten, mitunter mit besonderer Aggressivität / im Einzelfall Raub oder Erpressung von Geld / Sachen des täglichen Bedarfs; Plündern von Auslagen von Geschäften.«

Rechtsstaatlich bedenklich ist die Verkoppelung eines großflächigen Versammlungsverbots mit individuellen Aufenthaltsverboten nach § 17 NGefAG. Das hat es bisher in der Bundesrepublik nicht gegeben. Dieses Instrument könnte zum Modell werden, die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Versammlungsrecht auszuhöhlen und das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit in der Substanz anzutasten.

Ganz Hannover mit dem Landkreis Hannover glich einer großräumigen Kontrollstelle. Zusätzlich kontrollierte der Bundesgrenzschutz nicht nur auf dem Bahnhof Hannover, sondern auf vielen Bahnhöfen im großen und kleinen Umkreis. Leute mit gefärbten Haaren und »punktypischer« Kleidung mußten sich ausweisen, wurden zurückgeschickt, mit Platzverweisen belegt oder in Gewahrsam genommen. Häufig genügte schon das Kennzeichen: Jugendlicher.

Insgesamt wurden von der Polizei rund 2000 und vom Bundesgrenzschutz etwa weitere 1000 Platzverweise ausgesprochen. Diese Zahl besagt – wegen wiederholt ausgesprochener Platzverweise – nichts über die Zahl der tatsächlich Betroffenen. Nahezu alle Platzverweise wurden damit begründet, daß die Person »eine Gefahr darstellt«, und auf § 17 Abs. 1 NGefAG gestützt. Der als unbedingt erforderlich bezeichnete, neugeschaffene § 17 Abs. 2 NGefAG wurde meist nur dann angewendet, wenn auf »mitgeführte waffenähnliche Gegenstände« verwiesen werden konnte.¹⁸

Nach § 17 Abs. 1 NGefAG kann die Polizei »zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen«. Im einschlägigen Kommentar heißt es zum Platzverweis:

»Die Maßnahme muß sowohl zeitlich (»vorübergehend«) als auch örtlich begrenzt sein. Eine Platzverweisung für das gesamte Gemeindegebiet – nicht für z. B. ein Straßenstück, ein Grundstück oder ein Gebäudeteil – ist deshalb nicht, jedenfalls nicht auf der Rechtsgrundlage des § 17, zulässig.«¹⁹

Mit der Berufung auf die Platzverweisung gemäß § 17 Abs. 1 NGefAG in Verbindung mit der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung versucht sich die Polizei dem Vorwurf zu entziehen, sie entscheide bei den Platzverweisen nach Haarfarbe und Kleidung. Denn das wäre verfassungsrechtlich und auch nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover rechtswidrig.

Bei dieser Argumentation wird übersehen, daß nach § 17 Abs. 1 NGefAG zwar *jeder* Person ein Platzverweis erteilt werden kann, daß es sich bei der Praxis in Hannover jedoch gerade nicht um eine *Jedermannkontrolle* gehandelt hat. Verstoßen wurde somit doch gegen den Verfassungsgrundsatz, daß niemand allein wegen seiner Haarfarbe oder seiner Kleidung benachteiligt werden darf, denn das allein ist kein Anhaltspunkt für eine »Gefahr«. § 17 Abs. 1 NGefAG rechtfertigt keine polizeiliche Diskriminierung.

Dieser Verfassungsgrundsatz ist in Hannover in eklatanter Weise verletzt worden. Gerade weil das Verwaltungsgericht Hannover ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, das das »Tragen auffälliger Kleidung oder einer auffälligen Frisur« für sich genommen nicht entscheidend sein dürfe, sind die Mehrzahl der ausgesprochenen Platzverweise rechtswidrig, weil nur wenige Platzverweise darauf gestützt wurden, daß die Betroffenen angegeben hätte, an den »Chaos-Tagen« teilnehmen zu wollen – oder Indizien dafür genannt wurden. Von den von der niedersächsischen Landtagsabgeordneten Silke Stokar in Kopie gesammelten 39 Platzverweisen wurden 26 mit »szenetypisches Aus-

¹⁸ dpa Meldung; vgl. auch: Mehr als 3000 Punks wollten zu den Chaos-Tagen, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, Nr. 183, 6. 8. 1996, S. 1.

¹⁹ Böhrenz/Franke, Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen für Praxis und Ausbildung, 3. Aufl., Hannover, 1994, § 17 Rdn. 2.

sehen« oder »Zugehörigkeit Punkszene« etc. begründet.²⁰ Mit solchen Begründungen dürfen in einem Rechtsstaat Eingriffe in Grundrechte nicht vorgenommen werden. Die Vielzahl der Fälle²¹ zeigt, daß es sich nicht um ein individuelles Versagen der eingesetzten Beamten handelt, sondern um das Bewältigen einer polizeilich unlösbaren Aufgabe: Gefahrenabwehr im »Vorfeld« auf der Grundlage der »wertenden Annahmen« und dem »subjektiven Schluß aus Indizien« statt beweisbarer Handlungen. Die rechtlich problematische, bei bestimmten Fußballspielen bereits übliche (aber auf das Stadion begrenzte) Praxis der »Gesichtskontrolle« wurde auf eine ganze Großstadt und den zugehörigen Landkreis ausgedehnt.

Doch verfassungsrechtliche Überlegungen haben in Hannover keine Rolle gespielt. Es ging um Ausnahmezustand und das polizeiliche Bewältigen einer Gefahrenlage. Da Punks in der Regel nicht klagen, ist sehr ungewiß, ob die verfassungsrechtliche Problematik vor Gericht geklärt wird.

Polizeiliche Lösungen bewältigen keine gesellschaftlichen Probleme

Der niedersächsische Innenminister Gerhard Glogowski hat erklärt, die Verkopplung von Sammlungs- und Aufenthaltsverbot solle nicht auf politisch motivierte Demonstrationen übertragen werden.²² Das ist zwar zu loben; aber Gesetze und auch Polizeistrategien haben die Tendenz, sich von der Situation und handelnden Personen zu verselbständigen. Glogowski hat auch deutlich gemacht, daß in einem Jahr ebenso gehandelt würde, wenn erneut Punks zu einem Treffen in Hannover aufrufen würden.²³

Es ist zu begrüßen, daß hier die Kritik aus der liberalen Öffentlichkeit ansetzt. Vielfach wurde erkannt, daß polizeiliche »Lösungen« auf die Dauer gesellschaftliche Probleme nicht bewältigen können.

Die Wochenzeitung »Die Zeit« schreibt: »Wer das Chaos verhindern will, darf dabei nicht den Rechtsstaat beschädigen.« Sie fährt fort

»Ein Konzept aber, das eine Stadt mit Hilfe eines Polizeikordons zusperrt, hat keine Zukunft. . . Am Ende muß der Rechtsstaat, sofern er einer bleiben will, trotzdem mühevoll und notfalls mit großem Aufgebot differenzieren: zwischen den Gewalttätern und den Anhängern einer staatsfernen, aber friedlichen Jugendszene.«²⁴

20 Buro Silke Stokar, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Stand: 15. 8. 96). Die Begründungen lauten: »Punker- (bzw. »der Punkszene«) zugehörig« = 13; »szenetypische Punkerkleidung« bzw. »punktypisches (auch: »punkerahnlisches«) Aussehen« = 7; »Kontakt zur Punkszene«, »Begleitung von . . . Personen wobei . . . der Punkszene zuzuordnen sind« = 2; »vermutlich Punkszene« = 1; »dem linken Spektrum zugehörig« = 1; »auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes kann nicht ausgeschlossen werden, daß er an einer verbotenen Versammlung teilnimmt« = 2; »weil er bei den Chaostagen zuschauen will«, »Äußerungen ist zu entnehmen, daß sie bei evtl. Aktionen teilnehmen könnte« oder »verbalaggressives Verhalten« = 5. Nur in zwei Fällen findet man zusätzlich einen Hinweis auf eines der vom Verwaltungsgericht genannten Kriterien (s. Anmerkung 17): »Alkoholisierter Zustand«. Auf 9 Platzverweisen fehlt jede konkrete Begründung.

21 Die Zahl der bei Widersprüchen aufgehobenen Platzweise besagt nichts. Bei Widersprüchen hat das Polizeipräsidium Hannover beispielsweise mitgeteilt, »der von Ihnen eingelegte Widerspruch dürfte jedoch nunmehr unzulässig sein, da die Platzverweisung zeitlich befristet war und sich durch Zeitablauf erledigt hat«; zugleich hieß es, daß – wenn der Widerspruch aufrechterhalten wurde – dieser voraussichtlich »kostenpflichtig als unzulässig abgelehnt« würde. Wer Recht bekommen will, muß klagen.

22 Sendung des WDR (Hörfunk) am 10. 8. 1996, 11.45–12.15.

23 Stadtgespräch: »1997 machen wir das gleiche wie in diesem Jahr«, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, Nr. 182; 5. 8. 1996, S. 10.

24 Thomas Kleine-Brockhoff, Ordnung statt Chaos. Festung Hannover, ein Modell?, in: Die Zeit, Nr. 33, 9. 8. 1995, S. 4; vgl. auch Hans Scherer, Laß mir mein Chaos, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Feuilleton, Nr. 180, 5. 8. 1996, S. 35: »Gewiß sind die Punks keine unschuldigen Kinder . . . Aber was für ein Demokratieverständnis steht hinter dem pauschalen Verbot? Ließen sich auf diese Weise nicht auch Asylanten und alle unbequemen Minderheiten verbieten?« Vgl. auch Jürgen Seifert, Modell Hannover? Der Einsatz gegen Punks beschädigt Grundrechte, in: die tageszeitung, 5. 8. 1996, S. 1 (Berichtigung am 6. 8. 96).